

TIERE IM RECHT

Müssen Tierärzte Tierschutzdelikte melden?

Neulich habe ich mich mit einem befreundeten Tierarzt über Tierschutz und Tierquälereien unterhalten. Er sagte mir, dass Tierärzte nicht zwingend Strafanzeige erstatten müssten, wenn sie von einem Tierschutzverstoss Kenntnis erlangen. Stimmt das? Ich dachte immer, es bestünde eine solche Pflicht.

R. M. aus St. Moritz

Lieber Herr M.

Tatsächlich besteht für Privattierärzte keine gesetzliche Pflicht, ihnen bekannt gewordene Tierschutzverstösse zu melden. Sie müssen festgestellte oder vermutete Tierschutzdelikte daher ebenso wenig anzeigen wie Privatpersonen – nicht einmal im Falle von gravierenden Misshandlungen oder anderen Tierquälereien.

Tierquäler gehen mit ihren Opfern normalerweise nicht zum Tierarzt. Stellt ein Privattierarzt dennoch einmal ein Tierschutzdelikt fest, liegt das Dilemma für ihn meist darin, dass der Tierhalter – also sein Kunde – selbst der Täter ist. Eine Strafanzeige wäre für die weitere Geschäftsbeziehung natürlich kaum förderlich. Zudem will der Tierarzt ganz sicher sein, dass sein Verdacht zu Recht be-

steht und er keinen Klienten, der ihn vertrauensvoll aufgesucht hat, zu Unrecht denunziert. Bei einer vorschnellen Anzeige würde er unter Umständen sogar ein Strafverfahren wegen übler Nachrede oder falscher Anschuldigung riskieren.

Keine gesetzliche Anzeigepflicht für Privattierärzte

Im Namen der Tiere, die sich weder wehren noch eine Strafanzeige einreichen können, ist jedoch dringend an die berufsethischen Pflichten des Tierarztes als «Anwalt der Tiere» zu appellieren. Um Tierquäler von weiteren Straftaten abzuhalten, sollten Tierärzte ihnen bekannt gewordene Tierschutzverstösse konsequent zur Anzeige bringen, solange es sich nicht um blosse Bagatellen han-



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

delt. So hält auch die Standesordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) unmissverständlich fest, dass Tierärzte alles ihnen Mögliche tun müssen, um tierliche Leiden zu vermeiden und zu lindern. Noch deutlicher sind die ethischen Grundsätze der GST, die vom Tierarzt verlangen, Tierhalter dazu zu bewegen, festgestellte Missstände zu beseitigen – bei schweren Tierschutzwidrigkeiten ist er ausdrücklich aufgefordert, Strafanzeige zu erstatten.

Anders ist die Rechtslage übrigens bei Amtstierärzten: Sie haben gemäss Tierschutzgesetz eine ausdrückliche Anzeigepflicht bei festgestellten Tierschutzdelikten. Nur bei leichten Verstössen dürfen sie von einer Strafanzeige absehen, wobei diese Ausnahme nur für absolute Bagatellübertretungen gilt.



Auch wenn sich Privattierärzte um ihre vierbeinigen Patienten sorgen, sind sie oftmals hin- und hergerissen und wissen nicht, ob eine Strafanzeige gegen den Halter richtig ist.

Bild Wikipedia

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:
Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Verbesserter Tierschutzstrafvollzug in Graubünden

Die neuste Statistik der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) zeigt, dass die Anzahl der im Kanton Graubünden durchgeführten Tierschutzstrafverfahren im Jahr 2012 einen neuen Höchstwert erreicht hat. Obschon nach wie vor Verbesserungspotenzial besteht, belegen die Zahlen, dass dem strafrechtlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes immer mehr Bedeutung beigemessen wird.

■ Von Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Aus der aktuellen TIR-Analyse der Schweizer Tierschutzstrafpraxis (abrufbar unter www.tierimrecht.org, Banner «Tierschutzstraffälle») geht hervor, dass im Jahr 2012 schweizweit 1404 Strafverfahren wegen Tierschutzdelikten durchgeführt wurden – so viele wie noch nie. An Tieren begangene Straftaten werden also nachweislich konsequenter in die Hand genommen und zur Anklage gebracht als noch vor einigen Jahren.

Positive Entwicklung im Kanton Graubünden

Auch im Kanton Graubünden konnte im letzten Jahr ein Höchstwert von 70 Tierschutzstraffällen und damit gegenüber 2011 eine Zunahme von 27 Prozent verzeichnet werden. Dies entspricht 3,61 Verfahren pro 10 000 Einwohner, was weit über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt. Die Zahl der Tierschutzstrafverfahren ist in Graubünden seit 2009 kontinuierlich angestiegen. Während 2008 noch sechs Fälle behandelt wurden, waren es 2009 14 und 2010 16. Bemerkenswert ist insbesondere die Zunahme in den beiden Folgejahren: 2011

wurden 55 und 2012 wie erwähnt 70 Strafverfahren durchgeführt. Damit wurden 2012 beinahe zwölfmal mehr Tierschutzverstöße beurteilt als noch 2008.

Die erfreuliche Entwicklung in Graubünden ist nicht zuletzt auf die im Juli 2010 im Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit geschaffene Fachstelle für Tierschutz zurückzuführen. Diese pflegt im Rahmen des Projekts Animal Grischun eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Behörden (beispielsweise mit der kantonalen Tierversuchskommission) und Beamten (etwa mit Amtstierärzten oder Kantons-, Regional- und Churer Stadtpolizisten). Ob das hohe Niveau beibehalten werden kann, werden die kommenden Jahre zeigen.

Strafen oftmals zu mild

Wenngleich der stetige Anstieg der Fallzahlen im Kanton Graubünden natürlich erfreulich ist, gibt es auch hier noch Verbesserungspotenzial. Auffallend ist insbesondere, dass die Strafen allgemein sehr tief angesetzt werden. So lag der Mittelwert der wegen

Tierschutzverstössen ausgesprochenen Busen bei gerade einmal 200 Franken. Ausserdem wurde 2012 – wie in den übrigen Kantonen auch – keine einzige Freiheitsstrafe wegen eines reinen Tierschutzdelikts verhängt. Eine solch milde Sanktionspraxis wird weder dem Leid der betroffenen Tiere gerecht, noch wirkt sie abschreckend auf weitere potenzielle Täter. Auch von den Bündner Behörden ist daher zu fordern, dass sie Tierquäler mit Strafen belegen, die sie auch wirklich treffen. Insbesondere sollten auch vermehrt Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Auch wenn mehr Tierschutzdelikte vor Gericht kommen, sind die Strafen immer noch zu mild. Oftmals wird «nur» eine kleine Geldbusse eingefordert.
Bild Kurt Michel/pixelio.de